

Staatskanzlei

Information

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch*

Medienmitteilung

Ja zum Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012–15

Solothurn, 17. Juni 2014 - Der Regierungsrat unterstützt in seiner Vernehmlassungsantwort an die Eidgenössische Finanzverwaltung die Hauptstossrichtungen des Wirksamkeitsberichtes des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012–15 (NFA). Insbesondere unterstützt er, dass keine grundsätzlichen Änderungen am Ressourcen- und Lastenausgleich vorzunehmen sind und das Ausgleichsvolumen nicht gekürzt werden darf, sondern sich ein verstärktes Engagement des Bundes rechtfertigt.

Der Regierungsrat schliesst sich den wesentlichen Positionen der 16 ressourcenschwachen Kantone AG, AI, AR, BE, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SO, TG, UR, VS zum NFA-Wirksamkeitsbericht 2012-2015 des Bundes vom März 2014 an.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat im Auftrag des Bundesrates am 14. März 2014 den zweiten NFA-Wirksamkeitsbericht zur Periode 2012-2015 veröffentlicht. Die Vorsteherin des EFD hat die Kantone, Parteien und interessierten Organisationen eingeladen, zum Bericht bis am 30. Juni 2014 Stellung zu nehmen.

Der NFA ist ein ausgewogenes Jahrhundertwerk mit entsprechenden Kompromissen der verschiedenen Anspruchsgruppen und klaren Mehrheitsent-

scheiden auf allen betroffenen politischen Ebenen. Er hat sich bisher grundsätzlich bewährt. Der neue Ressourcen- und Lastenausgleich ist ein wohl-durchdachtes und zielführendes System, das die Disparitäten in der Ressourcenstärke und der Steuerbelastung zwischen den Kantonen vermindert und die Handlungsfreiheit der Kantone erhöht. Deshalb sollen daran – so der Regierungsrat - keine grundlegenden Änderungen vorgenommen werden. Hingegen seien punktuelle Weiterentwicklungen zu prüfen. Insbesondere sei darauf zu achten, dass nicht aufgrund von Partikularinteressen Rückschritte gemacht werden.

Sämtliche Anpassungen am System müssten ziel- und methodenkonform sein und hätten sich konsequent an den effektiven Wirkungen zu orientieren. Da die NFA-Bemessungsjahre jeweils 4 – 6 Jahre zurückliegen, wird erst der dritte Wirksamkeitsbericht die Auswirkungen des neuen Systems vollumfänglich zeigen. Ergänzend hält der Regierungsrat deshalb fest, dass erst mit dem nächsten dritten Wirksamkeitsbericht die volle Wirksamkeit der NFA beurteilt werden kann.

Angesichts der nach wie vor grossen Disparitäten zwischen den Kantonen (Zug verfügt über eine vier Mal höhere Ressourcenkraft als Uri) fordert er, dass Vorschläge oder Forderungen zur Reduktion des Ausgleichsvolumens (Dotierung der Ausgleichsgefässe) abgelehnt werden. Damit würde Solidarität abgebaut. Die Dotierung der Ausgleichsgefässe müsste im Gegenteil erhöht werden, um eine stärkere und nachhaltige Reduktion der Disparitäten zu erreichen.

Für eine Erhöhung der Bundesbeiträge spricht im Besonderen die seit Einführung der NFA stark gestiegene Entlastung des Bundeshaushalts durch die Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 30 auf 17 Prozent. Diese Entlastung hat sich deutlich stärker erhöht als das durchschnittliche Wirtschaftswachstum. Wird die Entwicklung der Erträge der direkten Bundessteuern in den für die NFA relevanten Bemessungsjahren 2002 bis 2010 betrachtet, so ergibt sich ein jährliches Wachstum von 5,9 %. Die

durchschnittliche jährliche Zunahme der Beiträge des Bundes in den Ressourcenausgleich beträgt demgegenüber lediglich 3,6 %.

Der Regierungsrat unterstützt eine klare Trennung der beiden Vorhaben 2. NFA-Wirksamkeitsbericht und Unternehmenssteuerreform III (USR III). Reformanliegen am Ressourcenausgleich, die sich aufgrund der USR III abzeichnen, seien im Rahmen der Diskussionen über die USR III näher zu prüfen und nicht im Rahmen des vorliegenden NFA-Wirksamkeitsberichts. Es dürften zum heutigen Zeitpunkt keine Massnahmen mit Vorwirkung getroffen werden.

Als Grundsatzpositionen erachtet der Regierungsrat folgende drei Punkte.

- Es sind keine grundsätzlichen Änderungen am Ressourcen- und Lastenausgleich vorzunehmen. Punktuelle Anpassungen sind zu prüfen.
- Das Ausgleichsvolumen darf nicht gekürzt werden, im Gegenteil. Es rechtfertigt sich vor allem ein verstärktes Engagement des Bundes.
- Die USR III darf am Konzept und an der Dotierung des Finanzausgleichs für die Jahre 2016 bis 2019 keine Anpassungen vorsehen. Korrekturen sind erst angezeigt nachdem feststeht, welche konkreten Massnahmen mit welchen Auswirkungen ergriffen werden.